

Vier Alternativen zu Vermögenssteuern

Es gäbe andere Wege, Steuern zu erhöhen, ohne die Arbeitseinkommen stärker zu belasten – zum Beispiel über die Abschaffung der Spekulationsfrist bei Goldverkäufen oder eine progressive Immobilienertragssteuer.

Marco Thorbauer, Tobias Hayden

A ngesichts der verheerenden Budgetlage wird einnahrseitiges und/oder ausgaben-seitiges Sparen für Österreich jedenfalls notwendig werden. Während der einnahrseitige Ansatz Besser- und Mittelverdiener treffen dürfte, könnte der ausgaben-seitige Ansatz vor allem Gering- und Mittelverdiener erfassen.

Aufgrund der fehlenden qualifizierten Verfassungsmehrheit von ÖVP, SPÖ und Neos von zwei Dritteln besteht allerdings einnahrseitig weit weniger politischer Gestaltungsspielraum. Eine solche neue Regierung könnte eine Erbschafts- und Schenkungssteuer oder laufende Vermögenssteuer gar nicht alleine, sondern praktisch nur mithilfe der Grünen wieder einführen. Schließlich bedarf es für die Höherbesteuerung von Geldeinlagen bei Banken und Erträgen aus Forderungswertpapieren einer verfassungsrechtlichen Änderung des Endbesteuerungsgesetzes.

Das Endbesteuerungsgesetz sichert diese Kapitaleinkünfte ausdrücklich gegen jegliche zusätzliche Besteuerung ab. Umgekehrt ist eine Nichtumfassung dieser Kapitaleinkünfte von einer künftigen Erbschafts- und Schenkungssteuer oder laufenden Vermögenssteuer verfassungsrechtlich bedenklich, sehr missbrauchsanfällig und damit wohl unrealistisch.

Einnahrseitig stünden andere, ähnliche abgabenrechtliche Maßnahmen offen, für die keine Verfassungsmehrheit notwendig ist:

1. Aus für Spekulationsfrist

Aktuell ist der Verkauf von physischem Gold, Schmuck und Kunstwerken nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist durch eine natürliche Person oder eine Privatstiftung ertragsteuerfrei. Die entsprechende Spekulationsfrist könnte von einer neuen Regierung abgeschafft werden und diese Einkünfte auch nach Ablauf eines Jahres weiterhin besteuert werden. Das Steuerermehraufkommen aus einer solchen Maßnahme dürfte allerdings gering sein. Zudem ist die Finanzverwaltung



Der Verkauf von Gold, Schmuck und Kunstwerken ist nach Ablauf der einjährigen Behaltfrist für Privatpersonen und Privatstiftungen steuerfrei.

insbesondere bei Schmuck und Kunstwerken auf die Steuerfreiheit angewiesen, weil sie aktuell im Verkaufsfall über kaum Informationen bezüglich dieser Güter verfügt.

2. Reform bei Grundsteuer

Bereits bestehende Steuern wie laufende Grundsteuer oder Grunderwerbsteuer (Immo-EST) im Transaktionsfall könnten erhöht werden. Zumindest die Erhöhung der Grundsteuer und Grunderwerbsteuer würde natürliche wie juristische Personen gleichermaßen treffen.

3. Immobiliengewinne

Anstelle der Immo-EST, die derzeit unabhängig vom Verkaufsergebnis bei 30 Prozent liegt, könnte auch eine progressive Ertragsbesteuerung von Immobilien für natürliche Personen ab einer bestimmten Höhe eines Immobilienerlöses oder Gesamteinkommensbetrags angedacht werden. Einer vergleichbaren progressiven Besteuerung von Kapitalvermögen stünde wiederum das Endbesteuerungsgesetz samt notwendiger Verfassungsmehrheit entgegen.

Generell ist die analytische Besteuerung von Einkünften aus Kapital- und Immobilienvermögen mit einem Sondersteuersatz samt Abgeltungswirkung eine Systemdurchbrechung des historischen Einkommensteuergesetzes in den letzten Jahrzehnten gewesen: Diese passiven Einkünfte werden dadurch gegenüber Aktiveinkünften unsystematisch begünstigt – also gegenüber Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder Gewer-

betrieb und Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Auch vor diesem Hintergrund wurde 1993 überhaupt das Endbesteuerungsgesetz von SPÖ und ÖVP geschaffen, das diese unsachliche Besserstellung von Kapitaleinkünften verfassungsrechtlich absichern sollte. Der Unterschied zu einer Erbschafts- oder Schenkungssteuer oder laufenden Vermögenssteuer bliebe der Anknüpfungspunkt, weil nur erwirtschaftete Erträge und nicht die Substanz selbst angetastet werden würden.

4. Körperschaftsteuer

Für Körperschaften könnte allenfalls die gerade reduzierte Körperschaftsteuer (KöSt) pauschal ohne Einschränkung auf Immobiliengewinne wieder erhöht werden. Eine KöSt-Erhöpfung wäre dagegen bei

progressiver Besteuerung von Kapitalvermögen nicht notwendig, weil Ausschüttungen an natürliche Personen ohnehin entsprechend besteuert werden könnten.

Anzumerken ist, dass es international (G20, OECD und EU) erstmals vermehrt Überlegungen gibt, „ultra-high-net-worth individuals“ weltweit höher zu besteuern und auf EU-Ebene ein Vermögensregister einzuführen. Auch wenn in der nächsten Legislaturperiode keine Erbschafts- und Schenkungssteuer oder laufende Vermögenssteuer kommt, besteht eine nationale wie internationale Dynamik in diese Richtung. Bis dahin stünden denkbare Alternativen zur Verfügung.

MARCO THORBAUER ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Schönherr in Wien, TOBIAS HAYDEN ist dort Anwalt.

Steuertipps zum Jahresende – und was 2025 bringt

Im kommenden Jahr gibt es einige Neuerungen bei Homeoffice, Dienstreisen und Kilometergeld

Wien – Noch ist das Steuerjahr 2024 nicht vorbei – an dieser Stelle fasst DER STANDARD dennoch schon einmal Tipps für das vergangene und das kommende Jahr zusammen: Was sollten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerrechtlich für das Jahr 2024 beachten? Und was wird sich 2025 ändern?

Arbeitnehmer haben kommenden Jahr wieder bis 30. Juni Zeit, ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr einzureichen und optimal zu gestalten. Liegt bis 30. Juni keine Veranlagung vor, führt das Finanzamt vorerst eine automatische Veranlagung durch. Aber keine Sorge: Die freiwillige, optimierte Veranlagung kann innerhalb von fünf Jahren nachgeholt werden, erklärt Steuerexpertin Julia Mäder von BDO. Am 31. Dezember 2024 endet also die Frist für 2019.

Sinnvoll ist die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung vor allem dann, wenn einem Kosten angefallen sind, die steuermildernd geltend gemacht werden können. Dazu zählen sogenannte Werbungskosten wie zum Beispiel Kosten für Ausbil-

dung oder Umschulung und Sonderausgaben wie zum Beispiel Spenden oder die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Geltend machen kann man auch sogenannte außergewöhnliche Belastungen. Dazu zählen etwa hohe Krankheitskosten, Kosten infolge von Behinderungen und – für dieses Jahr vielleicht besonders relevant – Katastrophenschäden.

„Unbedingt beachten sollte man, dass Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bis zum 31. Dezember 2024 bezahlt werden müssen, um in der Arbeitnehmer:innenveranlagung 2024 abgesetzt werden zu können“, betont Mäder.

Neuerungen im Jahr 2025

Für das Jahr 2024 können wieder Kosten von bis zu 300 Euro für ergonomisches Mobiliar abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass man 26 oder mehr Tage im Homeoffice verbracht hat. Wer mehr als 300 Euro angibt, dem wird dieser Mehrbetrag automatisch ins Jahr 2025 vorgetragen. Zudem werden Zah-

lungen des Arbeitgebers zur Abgeltung von Mehrkosten im Homeoffice bis zu 300 Euro nicht versteuert. Für 2025 gibt es hier eine Neuerung, erklärt Mäder. Im kommenden Veranlagungsjahr wird die Homeoffice-Regelung nämlich auf ortsungebundene Telearbeit außerhalb der Wohnung ausgeweitet.

Reisen und Kilometergeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren kommenden Jahr zudem wieder von der Abschaffung der kalten Progression. Dabei werden die Steuertarifstufen zu zwei Dritteln der Inflationsrate automatisch angehoben.

Ab 2025 gilt der Steuersatz von 20 Prozent bei Einkommensbestandteilen ab 13.308 Euro (statt 12.816 Euro), jener von 30 Prozent bei Einkommensbestandteilen ab 21.617 Euro (zuvor 20.818), jener mit 40 Prozent ab 35.836 Euro (statt 34.513), jener mit 48 Prozent ab 69.166 Euro (statt 66.612) und jener mit 50 Prozent ab 103.072 Euro (statt 99.266). Der Satz von 55 Prozent gilt weiterhin und unverändert für Einkommensbestandteile über einer Million Euro pro Jahr.

Vorteile gibt es im Zuge der Abschaffung der kalten Progression auch für Dienstgeber. Diese dürfen Tag- und Nächtigungs-gelder (Diäten) zum Teil abgabenfrei ausbezahlen. Die Freibeträge werden 2025 erhöht, bei Taggeldern von 26,40 auf 30 Euro und bei Nächtigungs-geldern von 15 auf 17 Euro.

Auch das Kilometergeld für Pkws, Motorräder und Fahrräder beträgt statt 0,42 Euro pro Kilometer ab 2025 einheitlich 0,50 Euro pro Kilometer. Dienstgeber dürfen Arbeitnehmern Dienstreisen mit dem privaten Fahrzeug somit mit einem Betrag von 0,50 Euro pro Kilometer abgabenfrei abgeltend.

„Da auch Kilometergelder häufig im Fokus von Lohnabgabenprüfungen stehen, raten wir in diesem Zusammenhang dringend, detaillierte Reisekostenaufzeichnungen zu erstellen bzw. ein Fahrtenbuch zu führen“, erklärt Claudia Sonnleitner, Partnerin bei BDO und Expertin für Lohnsteuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. (japf)

ENTSCHEIDUNGEN

Sturz mit E-Roller gilt nicht als Arbeitsunfall

Wien – Wer auf dem Weg in die Arbeit verunfallt, wird durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Allerdings gilt das nur dann, wenn der Verunfallte ein herkömmliches Verkehrsmittel verwendet hat, etwa Auto oder Rad. Unfälle mit einem E-Scooter, die vor allem in Städten immer beliebter werden, sind von der Versicherung nicht geschützt. Ein Mann aus Graz bekommt deshalb keine Versehrtenrente. (OGH 8. 10. 2024, 10 ObS 55/24)

Strafe für Mann, der zu fertig für Alkotest war

Wien – Wer im Verkehr unter Drogeneinfluss steht, wird bestraft. Wer einen Drogentest verweigert ebenfalls. Was aber gilt, wenn jemand aufgrund seiner körperlichen Verfassung gar nicht mehr dazu fähig ist, einen Test zu machen? Ein Mann wehrte sich gegen eine entsprechende Strafe. Er habe den Test nicht verweigert, sondern dieser sei rein faktisch nicht möglich gewesen, weil er nach aggressivem Verhalten von der Polizei fixiert worden war. Erfolg hatte er damit keinen. (VwGH 13. 11. 2024, Ro 2023/02/0021)